

Herrn Breitkopf & Härtel, Wilhelm Härtel, Hofmeister, Peters und Probst, sollen in Verbindung mit den Herren Schott in Mainz und Herrn Haslinger in Wien, letzterem in der Voraussetzung, daß sämtliche Wiener Herren Verleger dem Vereine beitreten, eine Comité bilden die den Verein repräsentirt, die vorkommenden Angelegenheiten berathet und die nöthigen Maßregeln verfügt.

2.

Aus dieser Comité ist Herr Hofmeister als Secretair erwählt, der die Correspondence besorgt, und hiermit beauftragt seyn soll, in allen Vorkommenheiten gerichtlich und außergerichtlich für den Verein zu handeln, namentlich die festgesetzten Strafen im Namen und für den Verein einzuziehen, auch sonst alle Maßregeln zur Beförderung des Zweckes zu ergreifen, so als wenn er hierzu die ausgedehnteste Vollmacht, die man ihm hiermit überträgt, besäße. Er hat sich aber in allem diesen nach den Beschlüssen der Leipziger Comité genau zu richten und dem Vereine in der jährlichen Versammlung über die anvertraute Cassa und seine Geschäftsführung Rechenschaft zu geben.

3.

Die in der Conventional-Acte vom 23^{ten} Mai 1829 festgesetzte Strafe von 50 Stück Louisd'or soll nicht, wie es daselbst heißt, an die Armenkasse im Wohnorte der Uebertreter, sondern an die Kasse des Vereins, und für diese an den Secretair des Vereins nach Wechselrecht gezahlt werden. Der Anspruch auf Schadenersatz bleibt aber dem Benachtheiligten noch besonders gegen den Uebertreter vorbehalten.

4.

Die Unterzeichneten verbinden sich, einen jährlichen Beitrag von zwey Thalern Preuß. Cour. an den Secretair zur Vereinskasse zu zahlen und bestimmen, daß aus dieser die Mittel genommen werden sollen, um die Zwecke des Vereins zu erreichen und die Kosten, die die Einziehung der Strafen veranlassen könnte, zu übertragen.

5.

Die Melodie wird als ausschließliches Eigenthum des Verlegers anerkannt und jedes Arrangement, daß die Töne des Componisten wiedergiebt und nur auf mechanischer Verarbeitung beruht, soll als Nachdruck angesehen und der Strafe von 50 Stück Louisd'or, zu deren Erlegung an die Vereinskasse oder deren Secretair sich die Unterzeichneten nach Wechselrecht verbinden, unterworfen seyn. Variationen, Fantasien, Märsche, Tänze, Potpourris u. über fremde Melodien, die geistige Thätigkeit und schöpferische Kraft erfordern, sollen dagegen als selbstständig betrachtet werden. In Zweifelsfällen soll die Leipziger Comité darüber urtheilen, ob das Arrangement ein geistiges Eigenthum sey.

6.

Es soll das Verlagsrecht an musikalischen Werken nicht mehr als dreymal getheilt werden können, und zwar für England, Frankreich u. Deutschland, worunter die österreichische Monarchie und alle übrige nicht genannte Länder, auch außerhalb Deutschland, verstanden werden. Die Unterzeichneten verbinden sich daher, nicht anders als für ganz Deutschland in der erwähnten Ausdehnung vom Componisten zu kaufen; es bleibt ihnen aber vorbehalten, sich in vorkommenden Fällen mit Mitgliedern des Vereins zum bessern Vertrieb der Werke zu vereinigen; es sind jedoch in solchen Fällen beide Firmen auf den Titel zu setzen.

7.

Die Nachdrücke, die später und nach dem 23^{ten} Mai 1829 von solchen Werken gefertigt sind, die Mitgliedern des Vereins gehören, dürfen nicht debittirt werden, bey Strafe eines zwölffachen Betrags des Ladenpreises der debittirten Exemplare zur Vereinskasse nach Wechselrecht. Da aber in Frankreich, England und andern zum Vereine nicht gehörigen Ländern vielfältiger Nachdruck begangen worden ist, so wird festgesetzt, daß dergleichen Nachdruck, er sey vor oder nach den 23^{ten} Mai 1829 erschienen, bey gleicher Strafe nicht debittirt werden darf.

8.

Es soll übrigens ein Bureau d'Enregistrement bey der Comité zu Leipzig errichtet werden, und der Secretair des Vereins soll über die von den Original-Verlegern eingesandten Exemplare ihres rechtmäßigen Verlagsrechtes ein Register

führen und im Archive bewahren, alle Monate eine Liste fertigen und an sämtliche Vereinsmitglieder versenden, so daß jedes Mitglied Kenntniß von den Novitäten erhält. Nach Verlauf eines Jahres sollen die Exemplare zurückgegeben werden.

9.

Die Verfälschung des Titels, der Firma und des Namens des Componisten ist bey einer Strafe von 50 Stück Louisd'or, die an die Vereinskasse nach Wechselrecht zu bezahlen ist, verboten, und wer Werke ohne Titel und ohne Firma von jetzt an debittirt, soll in eine Strafe, die dem fünf und zwanzigfachen Betrag des Ladenpreises für jedes Exemplar gleichkommt, an den Verein nach Wechselrecht verfallen seyn.

10.

Da nun die Unterzeichneten hierüber völlig einig sind, dem gegenseitig geschlossenen Contract über alle obige Punkte die vollkommenste rechtliche Wirksamkeit zugestehen und den Secretair des Vereins als diejenige Person anerkennen, von der sie in Uebertretungsfällen, ohne weitere Einmischung der einzelnen Mitglieder, zur Verantwortung und Conventionalstrafe gezogen werden können, so entsagen sie auch allen dagegen zu machenden Ausflüchten, vorzüglich der Meß- und Marktfreiheit, der Wechselverjährung und wie sie sonst erdacht werden möchten, und haben sich auch eigenhändig unterschrieben.

So geschehen Leipzig, den 12. Mai 1830.

Friedrich Hofmeister.

Wilhelm Härtel.

per proc. Joh. André
Anton André
aus Offenbach.

C. G. Hartmann
aus Wolfenbüttel.

pr. N. Simrod
Fels.

Schubert & Niemeyer.
Fr. Laue aus Berlin.

B. Schott Söhne
aus Mainz.

pp. Breitkopf & Härtel
H. Härtel.

C. F. Peters.

H. A. Probst.

C. C. Lofe.

G. M. Meyer jr.

aus Braunschweig.

Cosmar et Krause

aus Berlin.

Per Proc. Joh. Pet. Spehr

aus Braunschweig

(Gustav Spehr).

Freundschaftliche Beziehungen zu dem berühmten Ludwig Reichenbach hatten Hofmeister der Naturwissenschaft zugeführt. Bis in seine spätesten Jahre hat er mit mehr als dilettantischem Eifer Botanik getrieben, auch in dem ausgedehnten Garten an seiner Wohnung im Vororte Reudnitz (auf dem jetzt das Depot der Großen Leipziger Straßenbahn steht) den ersten botanischen Garten größtenteils regelrecht angelegt. In dem buchhändlerischen Nebenzweige seines Geschäfts sind ausschließlich botanische Werke verlegt. Seinem Sohne zweiter Ehe, dem großen Botaniker Wilhelm Hofmeister, der 1863 vom Pult des Geschäftsmanns weg zum ordentlichen Professor der Botanik und Direktor des botanischen Gartens an der Universität Heidelberg ernannt wurde, und zwar ohne vorherige Gymnasialmaturität und ohne Studium auf Universitäten, wird hier im Vaterhaus die Liebe zur Naturwissenschaft eingepflanzt worden sein. Der enge Freundeskreis des Hauses Friedrich Hofmeister, zu dem u. a. auch der Verlagsbuchhändler Salomon Hirzel, Gustav Freytag, Heinrich von Treitschke, der damalige Bankdirektor spätere badische Minister Mathy, der Chirurg Benno Schmidt, der Physiolog Otto Funke, der Historiker und Dichter Waldemar Wendt gehörten, hat dafür gesorgt, daß dem jungen Buch- und Musikalienhändler Wilhelm Hofmeister das Interesse für die Wissenschaften erhalten blieb. In den Jahren 1847, 1848 und 1849 erschienen die ersten wissenschaftlichen Arbeiten des jungen Wilhelm Hofmeister; sie erregten Aufsehen und Bewunderung; 1851 ernannte ihn die Universität Rostock zum Doctor honoris causa.

Über den seltsamen Lebensgang und die Forschungen dieses Sohnes, der am 18. Mai 1824 zu Leipzig geboren war, gibt ausführlichen Aufschluß der Sonderabdruck aus »Heidelberger Professoren aus dem neunzehnten Jahrhundert. Festschrift der Universität zur Bentenarfeier ihrer Erneuerung